STADT BERNBURG (SAALE) Bernburg (Saale), 01.12.2021

Der Oberbürgermeister
Amt: Rechtsamt
AZ: 30 00 30 03
Beschlusskontrolle: 07.01.2022

Beschlussvorlage- Nr. 0470/21 öffentlich

Betreff: Gewässerunterhaltungsumlagesatzung

		Abstimmungsergebnis: Ja	Nein	Enth.	Änderung des Beschlussvorschlages
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	**16.12.2021**	☐	☐	☐	☐
Entscheidung Stadtrat	**21.12.2021**	☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel, hier Einnahmen

☒ Ja in Höhe von _____EUR sind im Haushaltsplan 2022

☒ im Kostenträger 552100, Kostenstelle 55210099 auf dem Konto 4321000 eingeplant

☐ Nein ☐ nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30 ☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Ost Frau Otto, Frau Dr. Köster **Amt:** 30, 61, 32 **mitgezeichnet:** Frau Dr. Köster, 32 Frau Otto, 61

_____
- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe **(bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):**

Die Gewässerunterhaltungsumlagesatzung muss vor allem wegen der notwendigen Einführung einer Erschwernisbeitragsumlage und der Umlage von Verwaltungskosten ab 2020 geändert werden.

Begründung:

Am 27.08.2020 hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) die 4. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung beschlossen, die dann mit Datum vom 05.10.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) des Salzlandkreises angezeigt wurde.
Mit Schreiben vom 04.02.2021 bemängelte die KAB oben genannte Satzung und forderte nach Schriftwechsel und Beratung zuletzt mit Schreiben vom 21.10.2021 und 05.11.2021 die Änderung der o.g. Satzung dahingehend, dass eine Regelung zum unterjährigen Schuldnerwechsel zu treffen ist und neben den Flächenbeiträgen auch die Erschwernisbeiträge und Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner umgelegt werden.

Die KAB begründet dies wie im Folgenden ausgeführt:
Gemäß § 55 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) setzen sich die Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände aus einem Flächen- und Erschwernisbeitrag zusammen. Bezüglich der Umlage der Verbandsbeiträge durch die Gemeinden trifft der § 56 Abs. 1 WG LSA entsprechende Regelungen zur Umlage der Flächen- und Erschwernisbeiträge. Gleichzeitig eröffnet der Paragraph den Gemeinden die Möglichkeit Grundstücke von einer Umlage des Erschwernisbeitrages zu befreien, wenn deren Flächen unwesentlich versiegelt sind.
Im Weiteren können nach § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA auch die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten entsprechend umgelegt werden.
Die GUUS der Stadt Bernburg (Saale) enthält dazu keine Regelungen.
Nach § 56 Abs. 1 WG LSA kann eine Gemeinde, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.
Entgegen dem Wortlaut („kann“) steht den Kommunen kein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Beiträge und Kosten erheben. Sie sind vielmehr zur Erhebung verpflichtet.
Der Regelung liegt das Prinzip von Leistung und Gegenleistung zugrunde, d. h. grundsätzlich müssen die Personen, die kommunale Einrichtungen in Anspruch nehmen, die Kosten dafür tragen. Die Gemeinde darf nicht auf die Erzielung von speziellen Einnahmen verzichten und die Finanzierung des Finanzbedarfs auf die Steuern verlagern (OVG LSA, Beschluss vom 27.02.2020 – 2 L 35/18).
Verzichtet die Gemeinde bei der Umlage von Gewässerunterhaltungsbeiträgen auf die Umlage der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, so führt ein etwaiger Verstoß gegen § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA jedoch nicht zur Nichtigkeit der Umlagesatzung (OVG LSA, Beschluss vom 27.02.2020 – 2 L 35/18). Gleiches dürfte auch für die Umlegung der Erschwernisbeiträge gelten.
Umlagen nach § 56 WG LSA werden gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. Eine Unterdeckung führt nicht dazu, dass die Satzung keine gültige Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Gebührenpflichtigen sein könne. Prüfungsmaßstab für die Gültigkeit eines Gebührensatzes soll demnach die Frage sein, ob dieser mit den Bemessungsregelungen in Einklang steht und sich im Ergebnis als nicht überhöht erweist (OVG LSA, Beschluss vom 27.02.2020 - 2 L 35/18).
Kommunen mit defizitärer Haushaltslage sind jedoch zur Erhebung kostendeckender Gebühren (Umlage für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung) verpflichtet [vgl. Driehaus (Hrsg), Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Brüning, 43 Erg. (Sept. 2010), Randnummer 361 zu § 6].

§ 56 Abs. 2 WG LSA verweist für die Erhebung der Umlage auf die Vorschriften für Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz. Über den Verweis in § 13 Abs. 1 Nr. 4 b KAG-LSA sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung gemäß §§ 169 ff. AO entsprechend anzuwenden. Die Festsetzungsfrist beträgt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 b KAG-LSA in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 1 AO vier Jahre. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG LSA i. V. m. § 170 Abs. 1 AO beginnt sie mit Ablauf des Jahres, in dem die Abgabe – hier: die Umlage – entstanden ist. Diese entsteht nach § 5 Abs. 1 der Umlagesatzung mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Mithin ist eine Erhebung der Erschwernisbeiträge und Verwaltungskosten für die Jahre bis einschließlich 2016 bereits ausgeschlossen.
Die Flächenbeiträge für die Jahre 2016 bis 2019 sind bereits durch die Stadt Bernburg (Saale) erhoben worden.
Die Stadt Bernburg (Saale) befindet sich im Haushaltsjahr 2021 in der Haushaltskonsolidierung. Des Weiternen war im Rahmen der Auswertung der Haushaltskennzahlen festzustellen, dass bereits im Haushaltsjahr 2020 für die Stadt Bernburg (Saale) die eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.
Aus diesem Grunde ist sie auch spätestens beginnend mit dem Haushaltsjahr 2020 zur Erhebung der vollständigen Umlage (Flächen und Erschwernisbeitrag) zuzüglich der Verwaltungskosten verpflichtet.
Da weder die Umlage der Erschwernisbeiträge, noch die Erhebung der Verwaltungskosten bisher in der o. g. Satzung normiert wurden, können diese rückwirkend durch Satzung beschlossen werden, da eine gleichartige Satzung bereits vorlag und die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt wird als nach der ersetzten Satzung.
Aufgrund der sich nunmehr verschlechterten Haushaltslage ist die Stadt Bernburg (Saale) gesetzlich verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern. Insofern erachtet die Kommunalaufsicht in diesem Einzelfall, unter Würdigung sowie Beachtung der Haushaltslage der Kommune in den Jahren 2017 bis 2021 und der vorstehenden Ausführung zur Sach- und Rechtslage, eine rückwirkende Erhebung der Erschwernisbeiträge und Verwaltungskosten unter Wahrung der Haushaltsgrundsätze zumindest ab dem Jahr 2020 als geboten und angezeigt.
Weiterhin ist die Umlagesatzung in Hinblick auf den unterjährigen Schuldnerwechsel (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 27.02.2020 – 2 L 35/18) sowie Einzelheiten der Ersatzschuldnerbestimmung rückwirkend zum erstmaligen Inkrafttreten anzupassen.

Zur Höhe des Erschwernisbeitrags und der Verwaltungskosten

Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem Flächenbeitrag und einem Erschwernisbeitrag zusammen. Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, zu verteilen.
Der Flächenbeitrag wird in €/ha erhoben und ist direkt im Beitragsbescheid des jeweiligen Unterhaltungsverbandes ausgewiesen. Die Beträge für das Jahr 2020 sind in Anlage 1 - Tabelle 1 zusammengestellt.
Der Erschwernisbeitrag wird im Beitragsbescheid des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Einwohner angegeben. Die gegenüber der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2020 festgesetzten Beträge sind in Anlage 2 - Tabelle 1 zusammengestellt. Durch die Stadt Bernburg (Saale) muss aber eine Umlegung auf die Fläche erfolgen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA).
Der Erschwernisbeitrag entfällt gemäß WG LSA auf die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Somit muss für jeden der vier Unterhaltungsverbände für das jeweilige

umlagepflichtige Verbandsgebiet ermittelt werden, welche Flächen der Grundsteuer B unterliegen bzw. grundsteuerfrei sind.
Diese Ermittlung wurde anhand des Nutzungskatalogs gemäß Liegenschaftskataster im Berechnungsprogramm für die Gewässerumlage vorgenommen. Die ermittelten Flächen für das Erhebungsjahr 2020 sind in Anlage 2 - Tabelle 2 dargestellt.
Um den Beitragssatz für den Erschwernisbeitrag bezogen auf die Fläche zu ermitteln, war der personenbezogene Erschwernisbeitrag lt. Bescheid durch die nicht Grundsteuer A-pflichtige Fläche im jeweiligen Verbandsgebiet zu teilen. Die ermittelten Beitragssätze für 2020 sind in Anlage 2 - Tabelle 3 zusammengefasst.
Entsprechend § 56 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 99 Abs. 2 KVG LSA muss die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr durch die Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Für das Jahr 2020 wurde ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 53.581,45 € ermittelt (siehe Anlage 1 - Tabelle 3). Nach § 56 Abs. 2 WG sind die Umlagen wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, da im Bearbeitungsprozess alle Grundstücke zu betrachten sind, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung der Verwaltungskosten nach dem Solidarprinzip erreicht. Die Verwaltungskosten werden somit über den Flächenbeitrag umgelegt.
Die Berücksichtigung des städtischen Verwaltungsaufwandes führt zu einer Erhöhung des Flächenbeitragssatzes um 5,36 €/ha (0,000536 €/m²). Berechnung siehe Anlage 1 – Tabelle 4.
Die Ermittlung des Flächenbeitrages mit Einbeziehung der Verwaltungskosten für das Jahr 2020 sowie die ermittelten Beitragssätze sind der Anlage 1 - Tabelle 5 zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung laut Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage.

Anlagen:
Anlage 1 – Ermittlung des Flächenbeitrags unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten für 2020
Anlage 2 – Ermittlung des Erschwernisbeitrags der Verbände bezogen auf die Fläche der Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, für 2020
Anlage 3 – Satzungstext 5. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung der Stadt Bernburg (Saale)